

## Kundeninformation

## Wichtige Unterlagen zu Ihrer Gothaer Krankenversicherung

## Aktualisierung der Versicherungsbedingungen

Nachfolgend informieren wir Sie über die **Aktualisierung** der

- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die private Pflegepflichtversicherung,**
- **Zusatzvereinbarungen für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten,**
- **Besonderen Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung,**
- **Besonderen Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung**

zum **1. August 2022.**

Grundlagen für die Änderungen sind das

- Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz - DVPMG);
- Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen;
- Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung;
- Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz).

Darüber hinaus ergeben sich **Aktualisierungen im Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2023.**

Außerdem waren redaktionelle Anpassungen erforderlich.

**Bitte beachten Sie,** dass nur die Textabschnitte aufgeführt sind, bei denen sich Änderungen ergeben. Texte, die entfallen, sind durchgestrichen. Neue Texte sind unterstrichen.

## Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung

Gilt für Tarif **PVN, PVB.**

### I. Bedingungsteil MB/PPV 2022 II

#### Der Versicherungsschutz

- § 1  
Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**
12. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Bedingungsteil MB/PPV 2022 II, Tarif PV, Überleitungsregelungen) sowie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem SGB XI. Wenn und soweit sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern, werden die dem SGB XI gleichwertigen Teile der AVB gemäß § 18 geändert.

**§ 4  
Umfang der Leistungspflicht**

**A. Leistungen bei häuslicher Pflege**

4. (...)

Versicherte Personen mit Pflegegrad 1 und versicherte Personen, die häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 beziehen, können halbjährlich einmal einen ~~Beratungsbesuch~~ in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen werden gemäß Nr. 2.2 des Tarifs PV erstattet.

Eine Beratung durch einen Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI ist nicht erstattungsfähig.

Auf Wunsch der versicherten Person erfolgt im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz. Bei der Durchführung der Videokonferenz sind die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 SGB V vereinbarten Anforderungen an die technischen Verfahren zu Videosprechstunden einzuhalten. Die erstmalige Beratung nach den Sätzen 1 und 5 hat in der eigenen Häuslichkeit zu erfolgen.

**K. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen**

20. Versicherte Personen haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen. Digitale Pflegeanwendungen sind Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den versicherten Personen oder in der Interaktion von versicherten Personen mit Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden ~~und~~ oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern ~~und~~ oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken, soweit die Aufwendungen für die Anwendung nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der privaten Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu tragen sind. Digitale Pflegeanwendungen sind auch solche Anwendungen, die pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden in den in § 1 Absatz 3 genannten Bereichen oder bei der Haushaltsführung unterstützen und die häusliche Versorgungssituation des Pflegebedürftigen stabilisieren. Keine digitalen Pflegeanwendungen sind insbesondere Anwendungen, deren Zweck dem allgemeinen Lebensbedarf oder der allgemeinen Lebensführung dient, sowie Anwendungen zur Arbeitsorganisation von ambulanten Pflegeeinrichtungen, zur Wissensvermittlung, Information oder Kommunikation, zur Beantragung oder Verwaltung von Leistungen oder andere digitale Anwendungen, die ausschließlich auf Auskunft oder Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder sonstigen Hilfsangeboten ausgerichtet sind. Sofern digitale Pflegeanwendungen nach den geltenden medizinproduktrechtlichen Vorschriften Medizinprodukte sind, umfasst der Anspruch nur digitale Pflegeanwendungen, die als Medizinprodukte niedriger Risikoklassen zu klassifizieren sind.

Der Versicherer entscheidet auf Antrag über die Notwendigkeit der Versorgung der versicherten Person mit einer digitalen Pflegeanwendung. Die erstmalige Bewilligung ist für höchstens sechs Monate zu befristen. Ergibt die während der Befristung durchzuführende Prüfung, dass die digitale Pflegeanwendung genutzt und die Zwecksetzung der Versorgung mit der digitalen Pflegeanwendung bezogen auf die konkrete Versorgungssituation erreicht wird, ist eine unbefristete Bewilligung zu erteilen.

21. Versicherte Personen haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, deren Erforderlichkeit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 5 Satz 6 SGB XI festgestellt hat, durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. ~~Der Anspruch setzt voraus, dass die ergänzende Unterstützungsleistung für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung im Einzelfall erforderlich ist.~~

**§ 5  
Einschränkung der  
Leistungspflicht**

2. Bei häuslicher Pflege entfällt die Leistungspflicht ferner:
- (...)
- b) während der Durchführung einer vollstationären Heilbehandlung im Krankenhaus sowie von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen, für die Dauer des stationären Aufenthaltes in einer Einrichtung der Hilfe für die Pflege von Menschen mit Behinderungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 3 Halbsatz 2 und während der Unterbringung aufgrund richterlicher Anordnung, es sei denn, dass diese ausschließlich auf Pflegebedürftigkeit beruht. (...)
- (...)

**§ 5a  
Leistungsausschluss**

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen nach Deutschland begeben, um in einer privaten Pflegepflichtversicherung, in die sie aufgrund einer nach § 402 404 SGB V abgeschlossenen privaten Krankenversicherung oder aufgrund einer Versicherung im Basistarif gemäß § 193 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgenommen worden sind, missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

## Pflichten des Versicherungsnehmers

### § 8 Beitragszahlung

2. Kinder einer in der privaten Pflegepflichtversicherung versicherten Person sowie die Kinder von beitragsfrei versicherten Kindern sind beitragsfrei versichert, wenn sie  
  
(...)  
  
e) kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet; bei Abfindungen (...) bei Renten wird der Zahlungsbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; ab dem 1. Oktober 2022 ist für Kinder, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a SGB IV in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ausüben, ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig. Das Einkommen eines Kindes aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen, in dem es Mitunternehmer ist, ohne als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zu gelten, bleibt außer Betracht.

## II. Zusatzvereinbarungen

### Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 und § 26a Abs. 1 SGB XI

Für Versicherungsverträge (...)

In Abweichung von

1. § 3 MB/PPV 2022 II entfällt die Wartezeit;
2. § 8 Abs. 3 MB/PPV 2022 II besteht Anspruch (...)
3. § 8 Abs. 5 MB/PPV 2022 II
  - a) wird die Höhe der Beiträge für Ehegatten oder Lebenspartner (...) bei Renten wird der Zahlungsbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; ab dem 1. Oktober 2022 ist für Ehegatten oder Lebenspartner, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a SGB IV in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ausüben, ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig.

Die Voraussetzungen der Beitragsvergünstigung sind (...)

- b) (...)
  4. § 8a Abs. 2 MB/PPV 2022 II erfolgt keine Erhöhung (...)
- (...)

### Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge mit Versicherten im Basistarif gemäß § 193 Abs. 5 VVG

Für Versicherungsverträge (...)

In Abweichung von

§ 8 Abs. 5 MB/PPV 2022 II

(...)

### III. Tarifbedingungen

#### Tarif PV mit Tarifstufen PVN und PVB

Dieser Tarif gilt in Verbindung mit dem Bedingungsteil (MB/PPV 2022 II) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung.

#### Leistungen des Versicherers

##### 15. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstüt- zungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen

Der Anspruch der versicherten Person beträgt für die Leistungen digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen zusammen bis zu insgesamt 50 Euro im Monat des nach § 78a Abs. 1 SGB XI und § 89 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Betrages.

Der Anspruch umfasst nur ~~solche~~ digitale Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 3 SGB XI in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen aufgenommen worden sind. (...)

In Tarifstufe PVB wird der zu zahlende Betrag auf den tariflichen Prozentsatz gekürzt.

### IV. Regelungen zur Überleitung in die Pflegegrade und zum Besitzstandsschutz für Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ab 1. Januar 2017 (Überleitungsregelungen)

#### § 2 Besitzstandsschutz

2. Versicherte Personen,
  1. die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf den erhöhten Betrag nach § 4 Abs. 16 MB/PPV 2015 i. V. m. Nr. 11.1 des Tarifs PV 2015 haben und
  2. deren Höchstleistungsansprüche, die ihnen nach § 4 Abs. 1, 2 und 8 MB/PPV 2022 II unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 und 5 ab dem 1. Januar 2017 zustehen, nicht um jeweils mindestens 83 Euro monatlich höher sind als die entsprechenden Höchstleistungsansprüche, die ihnen nach den § 4 Abs. 1, 2, 8 und 16a MB/PPV 2015 am 31. Dezember 2016 zustanden,

haben ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf einen Zuschlag auf den Entlastungsbetrag nach § 4 Abs. 16 MB/PPV 2022 II. Die Höhe des monatlichen Zuschlags ergibt sich aus der Differenz zwischen 208 Euro und dem Leistungsbetrag, der in § 4 Abs. 16 MB/PPV 2022 II i. V. m. Nr. 11 des Tarifs PV 2022 II festgelegt ist. Das Bestehen eines Anspruchs auf diesen Zuschlag muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer bzw. der als empfangsberechtigt benannten versicherten Person (§ 6 Abs. 5 MB/PPV 2022 II) schriftlich mitteilen und erläutern.

#### § 4 Besitzstandsschutz bei Leistungen der sozialen Sicherung

3. Absatz 1 ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar, zu dem nach dem ab dem 1. Januar 2017 geltenden Recht festgestellt wird, dass
  1. bei der versorgten Person keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 MB/PPV 2022 II vorliegt oder
  2. die pflegende Person keine Pflegeperson im Sinne des § 4 Abs. 13 MB/PPV 2022 II ist.

Absatz 1 ist auch nicht mehr anwendbar (...)

## Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung

Stand: 1. Januar ~~2022~~ 2023

	HMV-Nummer
<b>1.</b>	(...)
<b>Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege</b>	
<b>1.2 Pflegebettzubehör</b>	
- Bettverlängerungen	50.45.02.0001-0999
- Bettverkürzungen	50.45.02.1000-1999
- <u>Bettaufrichter</u> (Bettgalgen)	50.45.02.2000-2999
- <u>sonstige</u> Aufrichthilfen	50.45.02.3000-3999
- <u>Bettseitenteile</u> (Seitengitter)	50.45.02.4000-4999
- Fixiersysteme für Personen	50.45.02.5000-5999
- Seitenpolster für Pflegebetten	50.45.02.6000-6999
	(...)
<b>Hilfsmittel*:</b>	
	(...)
<b>Innenraum und Außenbereich</b>	
<b>1.12 Schieberollstühle</b>	
- <del>Standard</del> Schieberollstühle	18.50.01.0004-0999
	(...)
<b>2.</b>	
<b>Pflegehilfsmittel zur Körperpflege / Hygiene</b>	
<b>2.1 Produkte zur Hygiene im Bett</b>	
- Bettpfannen ( <del>Stechbecken</del> )	51.40.01.0001-0999
- Urinflaschen	51.40.01.1000-1999
- Urinschiffchen	51.40.01.2000-2999
- Urinflaschenhalter	51.40.01.3000-3999
- Saugende Bettschutzeinlagen, wiederverwendbar	51.40.01.4000-4999
	(...)
<b>3.</b>	
<b>Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/Mobilität</b>	
<b>3.1 Notrufsysteme</b>	
- Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale	52.40.01.1000-1999
<b>3.2 Zubehör für Hausnotrufsysteme</b>	
- <u>Alarmsender</u>	<u>52.40.02.0000-0999</u>
<b>3.3 Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten</b>	
- <u>Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung</u>	<u>52.40.03.0000-0999</u>
- <u>Pflegehilfsmittel zur zeitlichen Orientierung</u>	<u>52.40.03.1000-1999</u>
- <u>Erinnerungshilfen für wesentliche Ereignisse</u>	<u>52.40.03.2000-2999</u>
- <u>Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren</u>	<u>52.40.03.3000-3999</u>
<b>3.4 Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen</b>	
- <u>Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme</u>	<u>52.40.04.0000-0999</u>
- <u>Produkte zur Messung und Deutung von Körperzuständen</u>	<u>52.40.04.1000-1999</u>
<b>Hilfsmittel*:</b>	
<b>3.52 Hilfen zum Verlassen / Aufsuchen der Wohnung</b>	
	(...)
<b>3.63 Gehhilfen</b>	
	(...)

		HMV-Nummer
4. Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden	<b>4.1 Lagerungsrollen</b>	
	- Lagerungsrollen	<u>53.45.01.0001-0999</u>
	- Lagerungshalbrollen	<u>51.45.02.0000-0999</u> <u>53.45.01.1000-1999</u> <u>51.45.02.1000-1999</u>
	<b>Hilfsmittel*:</b>	
	(...)	
5. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	<b>4.3 Sitzhilfen zur Vorbeugung</b>	
	- Sitzhilfen aus Weichlagerungsmaterialien	11.39.01.1000- <del>34</del> 999
	(...)	
	(...)	
	<b>5.4 Saugende Inkontinenzvorlagen</b>	
	- Anatomisch geformte Vorlagen, normale Saugleistung	15.25.30.0001-0999
	- Anatomisch geformte Vorlagen, erhöhte Saugleistung	15.25.30.1000-1999
	- Anatomisch geformte Vorlagen, hohe Saugleistung	15.25.30.2000-2999
	- Rechteckvorlagen, normale Saugleistung	15.25.30.3000-3999
	- Rechteckvorlagen, erhöhte Saugleistung	15.25.30.4000-4999
- Vorlagen für Urininkontinenz	15.25.30.5000-5999	
- <del>Wiederverwendbare Vorlagen</del>	<del>15.25.30.6000-6999</del>	
(...)		
<b>5.8 Urin-Beinbeutel</b>		
- Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	15.25.05.1000-1999	
- <u>Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril</u>	<u>15.25.05.5000-5999</u>	
<b>5.9 Urin-Bettbeutel</b>		
- Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	15.25.06.1000-1999	
- <u>Bettbeutel, ohne Ablauf, unsteril</u>	<u>15.25.06.0001-0999</u>	
(...)		

**Hilfsmittel\*:** Neben den genannten Pflegehilfsmitteln können auch die aufgeführten Hilfsmittel in Standardausstattung im tariflichen Umfang über die private Pflegepflichtversicherung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie (pflegerisch) notwendig sind.

## Änderung der Zusatzvereinbarungen für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten (Private Pflegepflichtversicherung)

In den Zusatzvereinbarungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen "MB/PPV 2022" in "MB/PPV 2022 II".

## Änderung der Besonderen Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung

In den Besonderen Bedingungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen "MB/PPV 2022" in "MB/PPV 2022 II".

## Änderung der Besonderen Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung

In den Besonderen Bedingungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen "MB/PPV 2022" in "MB/PPV 2022 II".